

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2013/16

Xanten, 15.05.2013

27. Jahrgang

Inhalt:

Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für den Amtsgerichtsbezirk Rheinberg für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018

Seite
2

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmt: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Bekanntmachung

**Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für den
Amtsgerichtsbezirk Rheinberg für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018**

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 liegt in der Zeit vom

21.05.2013 – 27.05.2013

während der Dienststunden montags – freitags von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr im Bürgerservicebüro des Rathauses (Foyer), Karthaus 2, 46509 Xanten zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Xanten, Zimmer 27, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden dürfen oder nach den §§ 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden sollen.

Xanten, 13.05.2013
Stadt Xanten
Der Bürgermeister

Strunk